



III. Nachtrag vom 11.07.2018 zur Hauptsatzung der Gemeinde Lindlar vom 11.03.2008

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 11.07.2018 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende III. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lindlar vom 11.03.2008, einschließlich I. Nachtrag vom 29.03.2011 und II. Nachtrag vom 30.05.2017, beschlossen:

§ 12

Bürgermeister, **Beigeordneter**, Stellvertretende Ehrenamtliche Bürgermeister

- (3) **Der Rat wählt einen hauptamtlichen Beigeordneten. Der Gewählte ist allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters.** Für den Fall seiner Verhinderung wird **mindestens** ein weiterer Beamter des höheren oder gehobenen Dienstes zur allgemeinen Vertretung durch den Rat berufen.

§ 14

Dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidungen

- (3) Bedienstete in Führungspositionen sind die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes (**Beigeordneter** und Kämmerer) und **der/die** Abwesenheitsvertreter. Im Fall von Fachleitern wird der Bürgermeister den Haupt- und Finanzausschuss in nicht-öffentlicher Sitzung über die von ihm getroffene dienst- und arbeitsrechtliche Entscheidung im Sinne von Abs. 1 in geeigneter Weise unterrichten.

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Übereinstimmungsbestätigung

Hiermit wird bestätigt, dass der vorstehende Satzungstext mit der Beschlussfassung aus der Gemeinderatssitzung vom 11.07.2018 übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung

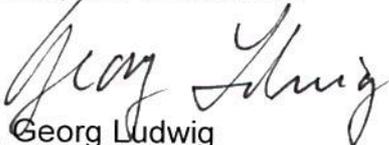
Der vorstehende Satzungsantrag wird hiermit bekannt gemacht.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NRW):

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindlar, den 07.08.2018


Dr. Georg Ludwig
Bürgermeister